

Bekanntmachung

über die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder für die Wahlperiode 2025-2030 der katholischen Kirchengemeinde: St. Margaretha Ellmosen

Der Wahlausschuss lädt hiermit alle Wahlberechtigten zur Teilnahme an der Wahl ein.

Die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder findet am **Sonntag, 24. November 2024** sowie vor und nach dem Vorabendgottesdienst am **Samstag, 23. November 2024** statt.

Das Wahllokal ist: Eingangshalle der Kirche St. Margaretha, HsNr. 1, 83043 Bad Aibling, Ortsteil Ellmosen

Die Öffnungszeiten des Wahllokals sind:

Datum	Uhrzeit
24.11.2024	8:00 - 11:00 Uhr

Die Wahlhandlung endet am 24.11.2024 um 11:00 Uhr.

Nach Ablauf der Wahlzeit darf der Wahlausschuss nur noch Personen zur Stimmabgabe zulassen, die bereits im Wahllokal anwesend sind.

Es sind 4 Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen.

Rechtzeitig eingereicht und als den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufgestellt wurde die **nebenstehende Wahlliste**. **Es kann nur aus dieser Wahlliste gewählt werden**. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen Personen gewählt wurden, die nicht in der Wahlliste stehen.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat so viele Stimmen wie Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Die Wahl wird in geheimer und unmittelbarer Stimmabgabe vorgenommen. Die Stimmzettel müssen so zusammengelegt sein, dass die darin verzeichneten Namen verdeckt sind. Stimmzettel werden im Wahllokal für die Wählerinnen und Wähler bereitgehalten. Es dürfen nur diese Stimmzettel benutzt werden. Ungültig sind andere Stimmzettel, oder solche, die unterschrieben oder mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind.

Zur Stimmabgabe ist jede Person berechtigt, deren Wahlstimmrecht in der Wählerliste aufgeführt ist oder die ihre Wahlberechtigung nachweisen kann. Zur Überprüfung der Wahlberechtigung sind auf einem Vordruck Familienname, Vorname, Alter und Anschrift anzugeben. Vordrucke werden im Wahllokal bereitgehalten.

Im Zweifelsfall sind die Angaben durch den **amtlichen Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument** nachzuweisen.

Wahlberechtigt ist, wer

1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
2. in dieser Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz begründet und
3. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 11 Abs. 2 GStVS).

Von der Hauptwohnsitzpflicht im Bereich der Kirchengemeinde kann auf Antrag in begründetem Einzelfall eine Befreiung erfolgen. Auskünfte hierzu erteilt das Pfarrbüro!

Briefwahl

Wählerinnen und Wähler erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein (im Pfarramt erhältlich).

Der Briefwahlschein kann bis zum Mittwoch vor der Wahl (20.11.2024) schriftlich oder mündlich beim Pfarramt beantragt werden:

Pfarrbüro Mariä Himmelfahrt
Harthäuser Str. 2
83043 Bad Aibling
Telefon: 08061-93280
Öffnungszeiten: S. Aushänge

Pfarrbüro St. Georg
Westendstr. 21
83043 Bad Aibling
Telefon: 08061-497590

Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden dem Antragsteller/ der Antragstellerin folgende Unterlagen zugesandt oder ausgehändigt: Briefwahlschein, amtlicher Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag.

Der Briefwähler/ Die Briefwählerin füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief per Post oder auf andere Weise über das zuständige Pfarramt dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.

Ort, Datum

Der/Die Vorsitzende des
Wahlausschusses

Angeschlagen mit Wahlliste am
Abgenommen am

Wahlliste

zur Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder für die Wahlperiode 2025-2030 der katholischen Kirchengemeinde:
St. Margaretha Ellmosen

Der Wahlausschuss hat aus den eingegangenen Wahlvorschlägen folgende Wahlliste zusammengestellt, die hiermit veröffentlicht wird.

Foto (optional)	Familiename	Vorname	Alter	Wohnort	Beruf
	Eder	Regina	36	Moos 11 83043 Bad Aibling	Hausfrau/Gärtnerin
	Grünwald	Maria	78	Ellmosen 32 83043 Bad Aibling	Rentnerin
	Krabichler	Bernadette	41	Ellmosen 5 83043 Bad Aibling	Hausfrau/Krankenschwester
	Sixt	Michaela	52	Moos 5 83043 Bad Aibling	Bäckereifachverkäuferin

Einsprüche gegen die Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten sind innerhalb von sieben Tagen nach Beginn des Aushangs beim Wahlausschuss (Pfarramt) geltend zu machen.

Ellmosen, 19.10.2024

Ort, Datum

Der/Die Vorsitzende des
Wahlausschusses

Angeschlagen mit Bekannt-
machung der Wahlliste am
Abgenommen am

19.10.2024